
Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Hochschulgruppen des Studierendenrats der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 5. April 2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines / Studentische Hochschulgruppen an der TU Dresden	2
§ 2 Anerkennung als Studentische Hochschulgruppe	2
§ 3 Anerkennungsverfahren	3
§ 4 Aberkennung	3
§ 5 Rechte und Pflichten von anerkannten Hochschulgruppen	3
§ 6 Haftung der Studentischen Hochschulgruppe	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Präambel:

Der Studierendenrat der TU Dresden fördert das ehrenamtliche Engagement innerhalb der Studierendenschaft durch die Anerkennung von studentischen Gruppierungen als Hochschulgruppen im Rahmen dieser Richtlinien.

§1 Allgemeines / Studentische Hochschulgruppen an der TU Dresden

(1) ¹Studentische Hochschulgruppen im Sinne dieser Richtlinien sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden, zu denen sich eine Mehrheit von mindestens fünf natürlichen Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. ²Studierende im Sinne dieser Richtlinien sind immatrikulierte Studierende.

(2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft der TU Dresden hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Hochschulgruppen zu organisieren.

(3) ¹Studentische Hochschulgruppen sind in einem oder mehreren Teilen folgender abschließend genannter Bereiche tätig:

- a Engagement in der akademischen und studentischen Lehre, die neben der universitären Lehre dem Erwerb zusätzlicher Wissensinhalte, Kompetenzen oder Qualifikationen dient.
- b Förderung innovativer Technologien und nachhaltiger Entwicklungen.
- c Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- d Vermittlung oder Angebot kultureller und soziokultureller Veranstaltungen.
- e Pflege und Förderung des regionalen, nationalen und internationalen Austauschs von Studierenden.
- f Förderung der politischen Bildung und des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins.
- g Unterstützung und Aufklärung in sozialen und wirtschaftlichen Belangen von Studierenden.
- h Förderung des studentischen Sports.

(4) ¹Die Hochschulgruppe ist nicht Bestandteil der Studierendenvertretung und dem Studierendenrat der TU Dresden nicht weisungsgebunden. ²Sie regelt ihre Rechtsangelegenheiten eigenverantwortlich.

§2 Anerkennung als Studentische Hochschulgruppe

(1) ¹Auf Antrag kann eine Vereinigung als Studentische Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder mehrheitlich Studierende und davon mindestens fünf Studierende der TU Dresden sind. ²Der Antrag kann nur von Mitgliedern der Studierendenschaft der TU Dresden gestellt werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(2) ¹Ziel und Zweck der Studentischen Hochschulgruppe müssen mit der Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden und mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

(3) ¹Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die studentische Hochschulgruppe sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a Bekenntnis zu einem diskriminierungsfreien Zugang zur und Umgang innerhalb und außerhalb der Hochschulgruppe, besonders hinsichtlich ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexueller Identität und Orientierung, sowie körperlicher und geistiger Behinderung. Die Mitgliedschaft steht allen Studierenden der TU Dresden offen.
- b Bekenntnis zu Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen als auch in den verantwortlichen Positionen.
- c Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppe erfolgen nach demokratischen Prinzipien unter mehrheitlicher Willensbildung aller Mitglieder. Sofern Dritte (z.B. Dachverbände oder Förderer) Inhalte vorgeben oder auf Entscheidungen einwirken können, ist dies bei Antragsstellung darzulegen.
- d Sofern ein Mitgliedsbeitrag für Studierende von mehr als 15 € pro Mitglied pro Semester erhoben wird, ist dies bei der Antragsstellung gesondert zu begründen und eine Härtefallregelung für einkommensschwache Studierende nachzuweisen.
- e Bekenntnis zur Förderung des Bewusstseins für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt.
- f Bekenntnis zur Gewaltfreiheit.

(4) ¹Der Name der Hochschulgruppe soll sich von Namen der bereits bestehenden Hochschulgruppen deutlich unterscheiden. ²Eine vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit § 2 Abs. 3 der Richtlinie geprüft.

§ 3 Anerkennungsverfahren

(1) ¹Der Antrag nach § 2 Abs. 1 muss unter Verwendung des entsprechenden Formulars eine kurze Beschreibung der Gruppe, ihrer Tätigkeiten und Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. ²Weiterhin sind Angaben zur Mitgliederanzahl, den Entscheidungsprozessen und ggf. Einflüssen von Dachverbänden u. ä. zu machen. ³Bei Vereinen ist die Vereinsatzung vorzulegen.

(2) ¹Im Antrag sind die Vertreter*innen der Gruppe mit Kontaktdaten anzugeben. ²Änderungen der Kontaktdaten müssen unverzüglich dem Studierendenrat mitgeteilt werden.

(3) ¹Über die Anerkennung beschließt der Förderausschuss oder in dringenden Fällen die Geschäftsführung. ²Alternativ ist ein Antrag an das Plenum des Studierendenrates möglich. ³Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird bis zum Ende des Geschäftsjahres des Studierendenrates ausgesprochen. ⁴Eine abweichende Befristung oder Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ⁵Auf Anfrage stellt der Studierendenrat der Gruppe eine Bestätigung über die erfolgte Anerkennung aus.

(4) ¹Sofern die Hochschulgruppe bereits im letzten Geschäftsjahr des Studierendenrates anerkannt war und sich hinsichtlich der Voraussetzungen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann die Anerkennung im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Antragssteller*innen erfolgen. ²Hierfür ist neben dem Antragsformular ein schriftlicher Kurzbericht einzureichen. ³Im Falle einer beabsichtigten Versagung der Anerkennung oder einer Anerkennung unter Befristung oder Auflagen ist der Antragssteller*in vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

(5) ¹Im Falle der Versagung der Anerkennung, einer Anerkennung unter Befristung oder Auflagen erlässt der Studierendenrat einen entsprechenden Bescheid. ²Gegen diesen ist der Widerspruch zulässig. ³Über den Widerspruch entscheidet das Plenum des Studierendenrates. ⁴Dieser Beschluss ist endgültig und gilt für das Geschäftsjahr, für welches die Anerkennung der Hochschulgruppe beantragt wurde.

§ 4 Aberkennung

(1) ¹Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Hochschulgruppe Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Hochschulgruppe entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden. ²Die Anerkennung der Hochschulgruppe ist durch das Plenum des Studierendenrates zu widerrufen. ³Der Hochschulgruppe wird vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten von anerkannten Hochschulgruppen

(1) ¹Die Hochschulgruppe hat das Recht die Bezeichnung „Vom Studierendenrat der TU Dresden anerkannte Hochschulgruppe“ zu führen.

(2) ¹Der Studierendenrat kann Hochschulgruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. ²Dies betrifft insbesondere:

a die Verlinkung einer eigenen Website auf der Website des Studierendenrates,

b Bewerbung von Veranstaltungen auf den Kanälen des StuRa,

c Auslegen und Aushängen von Printmaterialien (z.B. Flyer, Broschüren und Plakate),

d Vorstellung von eigenen Veranstaltungen im Kalender des StuRa.

(3) ¹Die Geschäftsführung des Studierendenrates kann Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.

(4) ¹Hochschulgruppen können den Materialverleih des Studierendenrates nutzen. ²Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

(5) ¹Hochschulgruppen können auf Antrag ein Postfach in den Räumlichkeiten des Studierendenrates bekommen, sofern hierfür die räumlichen Kapazitäten verfügbar sind. ²Je nach Verfügbarkeit und Bedarf kann den Hochschulgruppen ein Lagerraum für Materialien bereitgestellt werden.

(6) ¹Hochschulgruppen können vom Studierendenrat finanzielle Unterstützung für die Durchführung einzelner Projekte oder Veranstaltungen erhalten, die für Studierende aller Fachrichtungen offenstehen und dabei eine Bereicherung für das Campusleben darstellen. ²Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

(7) ¹Die Hochschulgruppe stellt dem Studierendenrat eine E-Mail-Adresse zur Verfügung und erklärt sich einverstanden, dass diese in einen vom Studierendenrat moderierten Verteiler aufgenommen wird.

(8) ¹Auf Nachfrage muss die Hochschulgruppe dem Studierendenrat einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Gruppe im vorangegangenen Jahr einreichen. ²Erfolgt dies trotz Mahnung nicht, kann der Studierendenrat die Anerkennung als studentische Hochschulgruppe bis zur Vorlage aussetzen oder eine bereits erteilte Anerkennung durch Plenumsbeschluss aufheben.

§6 Haftung der Studentischen Hochschulgruppe

¹Die Studentische Hochschulgruppe ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein*e andere*r satzungsmäßig berufene*r Vertreter*in durch eine in Ausführung der ihr*ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der TU Dresden und/oder einem Dritten zufügt.

Mathias Fröck
GF Soziales

§7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 05.04.2024 in Kraft. ²Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind.

Maximilian Trotte
GF Öffentlichkeitsarbeit